



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Organisation und Gebühren für die Feuerungskontrolle kleinerer Öl- und Holzfeuerungen

Bern, Juli 2014



Inhalt

AUSGANGSLAGE	1
DIE MARKTBEOBACHTUNG	2
1 KLEINERE HOLZFEUERUNGEN (BIS 70KW)	4
1.1 Zeitpunkt und Turnus der Kontrollen für kleinere Holzfeuerungen bis 70 kW	4
1.2 Welche Kontrollarten kommen zur Anwendung?	5
1.3 Was wird vor Ort kontrolliert?	6
1.4 Administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Kontrolle kleinerer Holzfeuerungen	7
1.5 Kosten (Tarife) für die vor Ort Kontrolle kleinerer Holzfeuerungen	9
1.6 Preisvergleich für die Periodische Kontrolle bei Kantonen mit gleicher Leistung	11
1.7 Fazit des Preisüberwachers	12
2 KLEINERE ÖLFEUERUNGEN BIS 350 KW	13
2.1 Zeitpunkt und Turnus der Kontrollen für kleinere Ölfeuerungen bis 350 kW	13
2.2 Welche Kontrollarten kommen zur Anwendung?	14
2.3 Administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Kontrolle kleinerer Ölfeuerungen bis 350 kW	15
2.4 Kosten (Tarife) für die vor-Ort Kontrolle kleinerer Ölfeuerungen (bis 350 kW)	16
2.5 Preisvergleich für die Kontrolle kleinerer Ölfeuerungen bis 350 kW	18
2.6 Fazit des Preisüberwachers	20



Ausgangslage

In den letzten Jahren erhielt der Preisüberwacher zahlreiche Bürgermeldungen, in denen die Preise der Feuerungskontrolle für kleinere Öl- und Holzfeuerungen beanstandet wurden. Ein weiterer häufig beanstandeter Sachverhalt waren teils drastische Preiserhöhungen in diversen Gemeinden. Aufgrund der Häufung der Meldungen und der grossen Unterschiede in den bemängelten Preisen, beschloss der Preisüberwacher den Sachverhalt hinsichtlich missbräuchlich hoher Tarife und Gebühren mit einer Marktbeobachtung anzugehen.

Zu dem Zweck führte er in der zweiten Jahreshälfte 2013 eine Befragung der Kantone zum Vollzug der Feuerungskontrolle insbesondere für kleine Öl- und Holzfeuerungen durch. Mittels Fragebogen wurde u.a. erhoben, wie die Feuerungskontrolle organisiert sei, welche Kontrollen konkret durchgeführt würden, wie hoch die vom Kanton und den Gemeinden erhobenen Administrativgebühren seien und wie hoch schliesslich die Tarife für die eigentlichen Kontrollen vor Ort seien.

Auf Art. 11 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) gründet die Verpflichtung, dass Massnahmen zur Begrenzung von Emissionen bei der Quelle umgesetzt werden müssen. Art. 16 USG schreibt vor, dass Anlagen, die den Umweltvorschriften nicht genügen, saniert werden müssen. Gleiches ist in der Luftreinhalteverordnung (LRV) Art. 8 Sanierungspflicht, Art. 10 Sanierungsfristen festgehalten. Emissionsmessungen und -kontrollen regelt Art. 13 der LRV vom Dezember 1985, die Grenzwerte sind im Anhang 3 LRV zu finden. Aus den vorgenannten Artikeln ergibt sich für Besitzer von Feuerungsanlagen die Pflicht, ihre Emissionen im Rahmen von Feuerungskontrollen messen und kontrollieren zu lassen. Sollten die Anlagen nicht innerhalb der tolerierten Messwerte liegen, besteht für den Anlagenbesitzer eine Sanierungspflicht.

Der Vollzug der LRV obliegt grundsätzlich den Kantonen (Art. 35 LRV). Ausgenommen sind Vollzugsaufgaben, die in der Kompetenz des Bundes liegen. Diese sind in Art. 36 LRV festgeschrieben und betreffen unter anderen die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen.¹

Die Vollzugsverantwortung für die Feuerungskontrolle obliegt also den Kantonen. Sie können den Vollzug selbst übernehmen bzw. die Vollzugskompetenzen den Gemeinden übertragen. Die Grösse der Anlagen ist in der Regel das entscheidende Kriterium, ob die Vollzugskompetenz bei den Kantonen verbleibt oder bei den Gemeinden angesiedelt wird. Gemeinden sind häufig für kleinere Öl-, Gas- und Holzfeuerungen zuständig.

¹ Vgl. Schlussbericht „Regulierungskosten im Bereich Umweltrecht“. Bundesamt für Umwelt, 2013. S. 34-35.



Die Marktbeobachtung

Die Marktbeobachtung basiert auf einem Fragebogen, der seitens des Preisüberwachers an die zuständigen kantonalen Behörden verschickt wurde. Alle Kantone mit Ausnahme von Genf haben die Fragen beantwortet. Der Kanton Genf lieferte nur eine Übersicht zu den angewendeten Tarifen für kleinere Holzfeuerungen bis 70 kW. Darüber hinaus machte der Kanton – trotz mehrmaligem Nachfragen – keine Angaben.

Die sogenannte FEUKO 2000, in der neun Branchenverbände sowie die Kantone über den Cerc'l'Air vertreten waren, hat im Sinne einer Empfehlung an die Kantone bzw. an die Gemeinden drei Modelle für die Organisation der Feuerungskontrolle ausgearbeitet, die nun in der Praxis mehrheitlich genutzt werden.

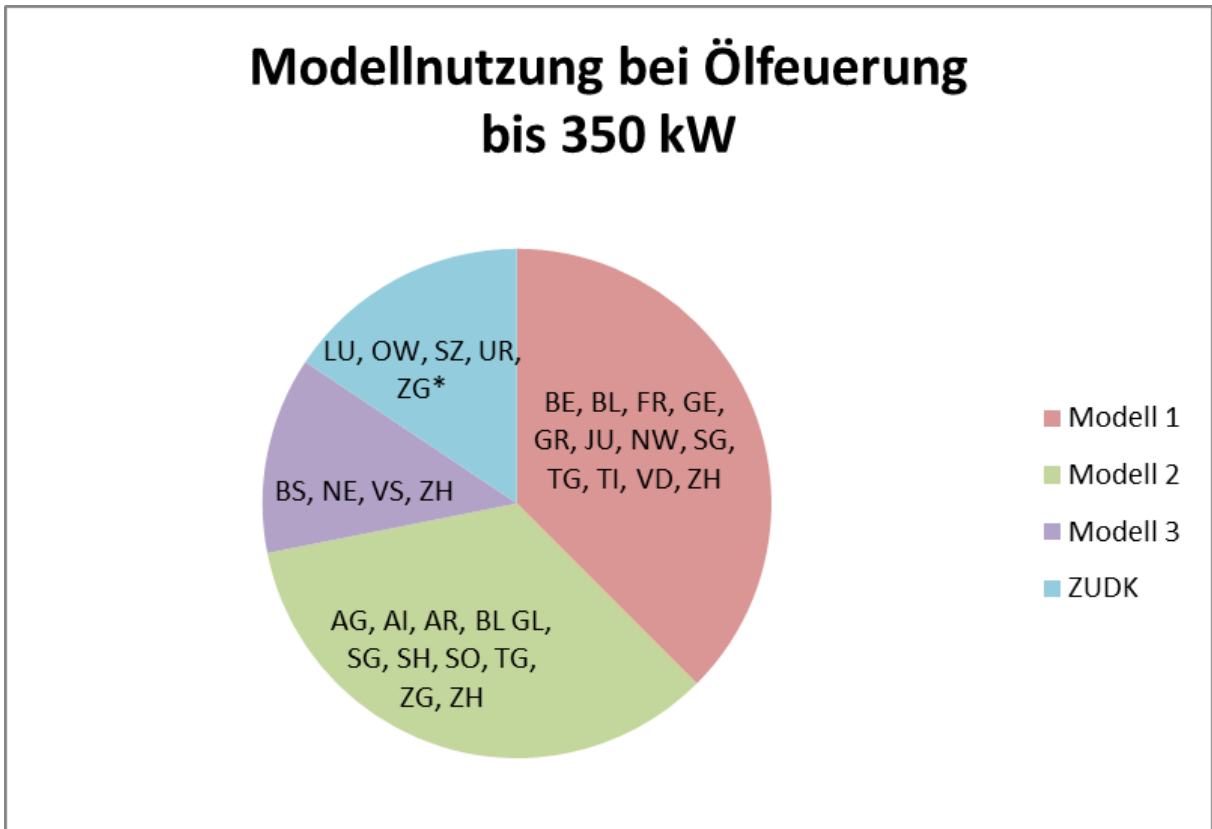
Modell	Beschreibung
Modell 1 (teilliberalisiert)	Periodische Messung und Kontrolle ausschliesslich durch den amtlichen Feuerungskontrolleur. Dies ist eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person ("mandatierte Stelle"). Bei Nachkontrollen können Messberichte eines Fachmanns der Heizungsbranche anerkannt werden (deshalb "teilliberalisiert").
Modell 2 (liberalisiert)	Der Anlagebesitzer kann zwischen amtlichem Kontrolleur und Fachmann der Heizungsbranche wählen. Wer misst, muss der Behörde die Resultate in einem Formular mitteilen.
Modell 3 (liberalisiert mit Label)	Analog Modell 2. Aber keine Meldung an die Behörde bei ordnungsgemässen Anlagen, sondern Bescheinigung mittels Attestkleber. Nur Beanstandungen werden der Behörde gemeldet.

Sechs Innerschweizer Kantone (LU, ZG, UR, OW, SZ, NW [NW: Nur für Holzfeuerungen]) haben sich zusammen geschlossen und nutzen Modell 2 in einer Variante - *dem sogenannten ZUDK-Modell (Zentralschweizer Umweltdirektionen Modell)*. Es wurde eine Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) geschaffen, die vom Verband der Innerschweizer Feuerungskontrolleure (VIF) geführt wird. Sie übernimmt als Dienstleistungsunternehmen zentrale Aufgaben, die mit den Kantonen und Gemeinden vertraglich geregelt sind. Sie umfassen u.a. die Koordination für kleine Öl-, Gas und Holzfeuerungen für die Kantone und die Administration eben dieser Feuerungen für die Gemeinden.² Wesentliche Merkmale des Modells sind die einheitlichen Regelungen zum Vollzug der Kontrolle mit vergleichsweise hohem Detaillierungsgrad sowie die zentralisierte Administration.

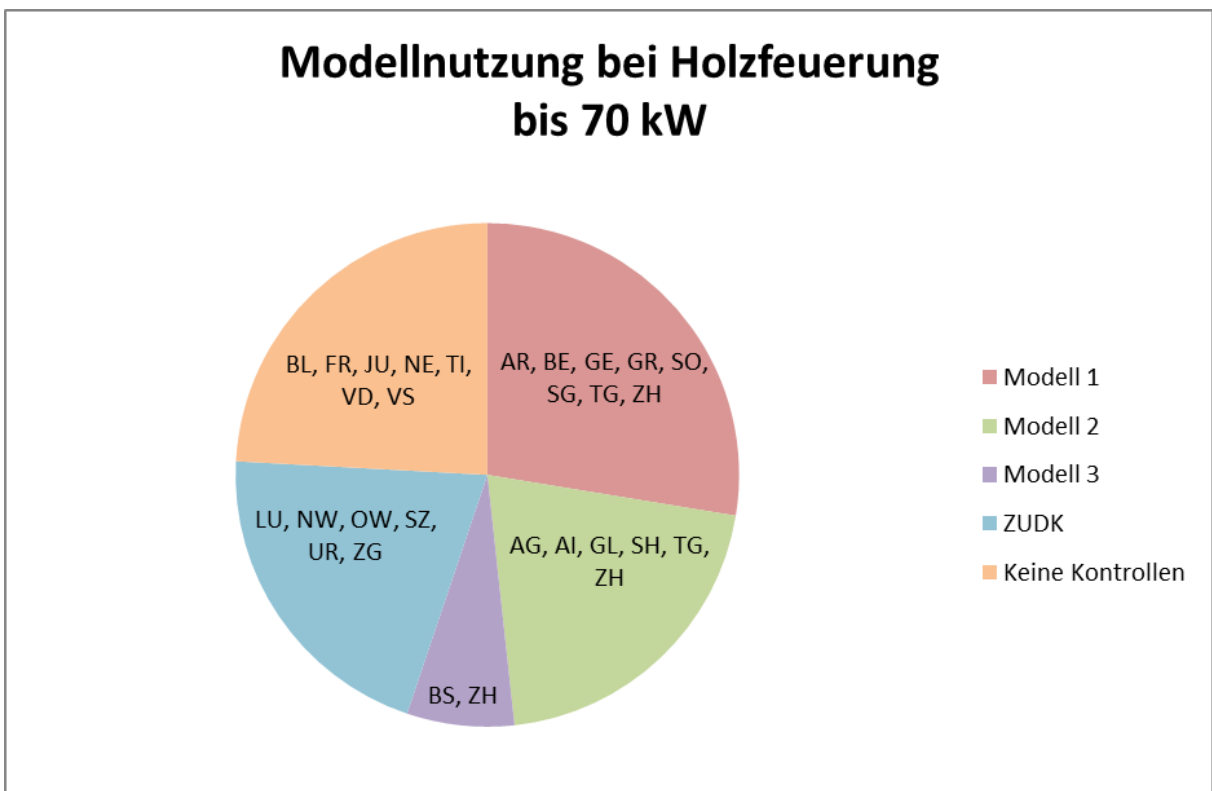
² Vgl.: http://www.gesch-feuko.ch/wir_ueber_uns/default.asp



Überblick über die Nutzung der Modelle:



ZG* = Nur 2 Gemeinden





17 Kantone schreiben ihren Gemeinden vor, welches Modell für die Feuerungskontrolle genutzt werden muss. 4 Kantone überlassen die Wahl der Gemeinde. In 2 Kantonen haben die Gemeinden die Wahl zwischen 2 Modellen. 3 Kantone machten hierzu keine Angaben. Die Mehrheit der Kantone entschied sich zumindest das gleiche Modell kantonsweit durchzusetzen.

Alle Kantone geben an, kleinere Ölfeuerungen bis 350 kW systematisch zu kontrollieren. Ein anderes Bild ergibt sich bei den kleineren Holzfeuerungen bis 70 kW. 19 Kantone führen Kontrollen durch, wobei sich die Kontrolle in einem Kanton erst im Aufbau befindet. 7 Kantone sehen derzeit davon ab.

1 Kleinere Holzfeuerungen (bis 70kW)

Vorbemerkung: In der Luftreinhalteverordnung Abschnitt 3, Art. 13 wird festgeschrieben, dass Emissionsmessungen und -kontrollen in der Regel alle 2 Jahre stattzufinden haben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die abweichenden Bestimmungen der Anhänge 2 und 3.

Von der Pflicht der periodischen Messung ausgenommen sind beispielsweise Feuerungen, die im Kalenderjahr weniger als 100 Stunden betrieben werden. Ebenfalls ausgenommen sind Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 12 kW, die ausschliesslich zur Heizung von Einzelräumen dienen sowie Holzfeuerungen mit einer Wärmeleistung bis 70 kW, sofern sie ausschliesslich mit reinen, naturbelassenen Holz (nach Anhang 5 Ziffer 3 Abs. 1, Buchstabe a oder b der LRV) betrieben werden.

1.1 Zeitpunkt und Turnus der Kontrollen für kleinere Holzfeuerungen bis 70 kW

Kleinere Holzfeuerungen werden von 7 Kantonen im 2-Jahres Rhythmus geprüft, in 3 Kantonen sind die Intervalle grösser als 2 Jahre, in 1 Kanton gibt es verschiedene Regelungen. 8 Kantone machten keine Angaben zum Turnus. In den meisten Kantonen ist es egal, ob die Kontrolle in der Heizperiode stattfindet oder nicht. Einzig in Appenzell Ausserrhoden und Nidwalden muss die Kontrolle innerhalb der Heizperiode vorgenommen werden. Keine Angaben machten Appenzell Innerrhoden und Genf.

In 16 Kantonen, die systematische Kontrollen der kleineren Holzfeuerungen durchführen, dürfen Reinigung und Kontrolle gleichzeitig durchgeführt werden. Einzig der Kanton Bern schränkt ein, dass die Kontrolle im Falle einer terminlichen Gleichschaltung, zwingend vor der Reinigung vorzunehmen ist. Der Kanton Zug macht keine Vorgaben. Zwei Kantone machen keine Angaben.

Reinigung unmittelbar vor Kontrolle erlaubt:	AG, SH, TG, SO, BS, BE, GR, GL, AR, UR, SZ, NW, SG, LU, ZH, OW
Reinigung unmittelbar nach Kontrolle erlaubt:	AG, SH, TG, SO, BS, GR, GL, AR, UR, SZ, NW, SG, LU, ZH, OW
Keine Angaben	GE, AI
Keine kantonalen Vorschriften	ZG, BL

Generell ist zu sagen, dass es bei der Organisation der Feuerungskontrolle für kleine Holzfeuerungen bis 70 kW sehr grosse Unterschiede gibt. Diese Unterschiede gründen darin, dass der Vollzug der LRV ohne konkretere Vorgaben an die Kantone delegiert wurde und diese ihn in den meisten Fällen der kleineren Öl- und Holzfeuerungen an die Gemeinden weiterdelegieren.



1.2 Welche Kontrollarten kommen zur Anwendung?

Zum Zeitpunkt der Befragung führten 7 Kantone namentlich: Basel Landschaft, Freiburg, Wallis, Jura, Waadt, Neuenburg und Tessin keine systematischen Kontrollen für kleinere Holzfeuerungen unter 70 kW durch. Im Kanton Basel Stadt befindet sich die Kontrolle derzeit im Aufbau, deshalb liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts keine detaillierten Angaben über die Durchführung der Kontrolle vor.

Der Kanton Genf retournierte auch nach mehrmaligen Nachfragen anstelle des Fragebogens nur eine Tarifübersicht, aus der zu schliessen ist, dass der Kanton kleinere Holzfeuerungen periodisch kontrolliert. Alle anderen Kantone führen Kontrollen durch, die sich jedoch in Art und Umfang deutlich unterscheiden.

Die am weitesten verbreitete Kontrolle ist die Kontrolle auf Wunsch der Anlagebesitzer bzw. aufgrund von Anzeige Dritter. 21 Kantone davon auch 2, die keine periodische Kontrollen durchführen, führen sie durch.

Die periodische Kontrolle wird von 19 Kantonen durchgeführt. In Basel Stadt befindet sich diese Kontrollart erst im Aufbau.

Kontrollen bei Inbetriebnahmen von Anlagen, sind weit weniger verbreitet. Nur 9 Kantone führen sie durch. Einen Grund hierfür nennt beispielsweise die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle der ZUDK. Im ZUDK-Modell wird die Inbetriebnahme-Kontrolle durch die erste periodische Kontrolle ersetzt, die innerhalb der ersten 12 Monate nach Inbetriebnahme stattzufinden hat.

Stichprobenkontrollen kennen 5 Kantone. Eine Gemeinsamkeit dieser Kantone ist, dass sie alle – wenn auch nicht ausschliesslich – das Modell 2 nutzen. *Die Frage, in welchen Fällen und durch wen die Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, war nicht Gegenstand der Befragung.*

Nachkontrollen bei Beanstandungen führen 9 Kantone durch. Es wird entweder die gesamte Kontrolle wiederholt oder die Instandstellung des Mangels überprüft. Viele Kantone kennen diese Kontrollart nicht, prüfen aber die Mangelbehebung im Rahmen der nächsten periodischen Kontrolle.

Einen detaillierten Überblick liefert nachstehende Tabelle. Da vom Kanton Genf keine detaillierten Angaben vorliegen, wird dieser nur bei der periodischen Kontrolle und bei der Kontrolle auf Wunsch bzw. Anzeige berücksichtigt. Kantone, die zur speziellen Kontrollart keine Angaben gemacht haben, werden nicht aufgelistet.

Kontrollart	Wird durchgeführt von:	Wird nicht durchgeführt von:
Periodische Kontrolle	ZG, AG, SH, TG, SO, BE, (BS), GR, GL, AR, AI, UR, SZ, NW, SG, LU, ZH, OW, GE Turnus: i.d.R. alle 2 Jahre, (längere Intervalle: SH, SO, SG)	BL, FR, VS, JU, VD, NE, TI
Kontrolle auf Wunsch bzw. Anzeige	ZG, AG, SH, TG, SO, BE, (BS), GR, GL, AR, AI, UR, SZ, NW, SG, LU, ZH, OW, GE, FR, VS	BL, VD, JU, TI, NE



Kontrollart	Wird durchgeführt von:	Wird nicht durchgeführt von:
Kontrolle bei Inbetriebnahmen	AG, SH, TG, SO, BE, GR, AR, SG, ZH	ZG, BS, BL, GL, AI, UR, SZ, NW, LU, OW, FR, VS, JU, VD, NE, TI
Stichprobenkontrolle	AG, SH, AI, ZH, LU	TG, SO, BE, AR, UR, SZ, NW, SG, OW, BS, BL, FR, VS, JU, VD, NE, TI
Nachkontrolle bei Beanstandung	AG, SH, TG, GR, GL, AR, AI, SG, ZH	ZG, SO, BS, BL, BE, UR, SZ, NW, LU, OW, FR, VS, JU, VD, NE, TI

1.3 Was wird vor Ort kontrolliert?

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Tabellen und Auswertungen basieren auf den Angaben der Kantone zur periodischen Kontrolle.

Insgesamt führen 16 Kantone Sichtkontrollen des Brennstofflagers durch. Auch der Anlagenzustand wird von 16 Kantonen beurteilt. Emissionsmessungen, visuelle Aschekontrollen bzw. Ascheanalysen im Labor sind weitere Kontrollarten, die von einzelnen Kantonen durchgeführt werden.

Eine genaue Übersicht bietet die folgende Tabelle:

Welche Kontrollen werden routinemässig durchgeführt?	Welcher Kanton?	Anzahl Kantone, die diese Kontrollen durchführen?
- Beurteilung des Anlagenzustandes	AG	1
- Sichtkontrolle des Brennstofflagers und - Beurteilung des Anlagenzustandes	TG, AR, GL, SG, AI, SO, SH	7
- Sichtkontrolle des Brennstofflagers und - Visuelle Aschekontrolle	BE	1
- Sichtkontrolle des Brennstofflagers und - Beurteilung des Anlagenzustandes und - Emissionsmessung und - Visuelle Aschekontrolle	ZH	1



Welche Kontrollen werden routinemässig durchgeführt?	Welcher Kanton?	Anzahl Kantone, die diese Kontrollen durchführen?
<ul style="list-style-type: none"> - Sichtkontrolle des Brennstofflagers <i>und</i> - Beurteilung des Anlagenzustandes <i>und</i> - Ascheanalyse (Labor) 	ZG, UR, SZ, NW, OW, LU (ZUDK)	6
<ul style="list-style-type: none"> - Sichtkontrolle des Brennstofflagers <i>und</i> - Beurteilung des Anlagenzustandes <i>und</i> - Visuelle Aschekontrolle <i>und</i> - Ascheanalyse (Labor) 	GR	1

Die Kontrollen in den Kantonen ZH, den ZUDK Kantonen (ZG, UR, SZ, NW, OW, LU) und vor allem auch im GR sind deutlich umfangreicher als in anderen Kantonen.

1.4 Administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Kontrolle kleinerer Holzfeuerungen

Die administrativen Aufwände (hier definiert als Gebühren) interkantonal zu vergleichen ist schwierig. Die Gründe liegen einerseits darin, dass verschiedene Modelle (1, 2, 3 bzw. ZUDK Modell) genutzt werden, die verschiedene Ansprüche an die Verwaltung stellen. Andererseits ist der Umfang der Kontrolle und der Berichterstattung massgebend für den koordinativen bzw. administrativen Aufwand. Der dritte Grund liegt darin, dass die gelieferten Daten von ausgewählten Gemeinden stammen, die nicht zwingend repräsentativ für den Kanton sein müssen.

Ein umfänglicher, direkter Vergleich der Gebühren für administrative Aufwände in den Gemeinden erscheint vor diesem Hintergrund nicht möglich. Möglich ist jedoch ein Vergleich von (Gemeinden aus) Kantonen, die einen gleichen Leistungsumfang anbieten.

Nachfolgend ausgewertet wurden wiederum die administrativen Kosten (Gebühren) der periodischen Kontrolle.

Modell 1	Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Zeitaufwand (Schätzung), ohne Wegzeit	Umfang der Kontrolle
BE	0 CHF (Bei Ermahnung: 50 CHF Bei Strafanzeige: 100 CHF)	0 min.	- Sicht Brennstofflager - Visuelle Aschekontrolle



Modell 1			
	Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Zeitaufwand (Schätzung), ohne Wegzeit	Umfang der Kontrolle
GR	120 CHF (Ascheanalyse)	3 – 5 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes - Visuelle Aschekontrolle - Ascheanalyse
SG	ca. 10 CHF	5 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes
SO	ca. 13 CHF (Gemeinde Seewen; Kaminfegertarif 1.60/Minute, 5 Min. plus 5 CHF für Kanton)	5 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes
AR	0 CHF	5 – 10 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes
GE	k.A.	k.A.	k.A.
Modell 2			
	Gebühren für Kanton u. Gemeinde		Umfang der Kontrolle
SH	0 CHF	10 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes
GL	k.A.	10 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes
AG	Ca. 7 CHF	5 - 10 min.	- Beurteilung des Anlagezustandes
AI	0 CHF	5 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes



Modell 3		Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Umfang der Kontrolle
BS	0 CHF	5 min.	k.A.
Modell ZUDK		Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Umfang der Kontrolle
NW	Vignette: 35 CHF für alle administrativen Aufwände	30 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes - Ascheanalyse
ZG		3 – 4 h(!)	
UR		30 min.	
SZ		30 min.	
LU		20 min.	
OW		30 min.	
Modell 1 und 2		Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Umfang der Kontrolle
TG	0 CHF	20 – 40 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes
Modell 1,2 und 3		Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Umfang der Kontrolle
ZH	Modell 2+3: 58 CHF Modell 1: 42 CHF	36.5 min.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes - Emissionsmessung - Visuelle Aschekontrolle

Die Spannweite der Gebühren reicht von 0 bis 58 CHF.

Auffallend ist, dass die Wahl des Modells offensichtlich keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren hat. Von den 5 Kantonen, die keine administrativen Gebühren erheben, nutzen zwei (BE, AR) das Modell 1. Weitere 2 (SH, AI) wählten das Modell 2 und BS als Vertreter des Modells 3, erhebt ebenfalls keine administrativen Gebühren. Im laut Gebührenvergleich teuersten Kanton ZH werden alle 3 Modelle genutzt.

1.5 Kosten (Tarife) für die vor Ort Kontrolle kleinerer Holzfeuerungen

Auch der Vergleich der Tarife gestaltet sich schwierig. Naheliegende Gründe sind der unterschiedliche Leistungsumfang und die Wahl des Modells. Bei den liberalisierten Modellen 2 und 3 ist die Datenerhebung schwierig bis unmöglich, da die Tarife der ausführenden Unternehmen den Gemeinden/Kantonen erstens nicht bekannt sind und zweitens laut Aussagen der Kantone unternehmensabhängig variieren. Aus diesem Grund sind die Daten der Kantone, welche die Modelle 2 und 3 nutzen



bestenfalls Anhaltspunkte, die aber nicht zwingend die durchschnittlichen Kosten für die Feuerungskontrolle repräsentieren.

Modell 1	Tarif	Umfang der Kontrolle	Zeitaufwand (Schätzung, ohne Weg- zeit)	Bemerkung
BE	10 CHF	- Sicht Brennstofflager - Visuelle Aschekontrolle	10 min.	
GR	32.50 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagenzustandes - Visuelle Aschekontrolle - Ascheanalyse	5-10 min.	
SG	40 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagenzustandes	20 – 30 min.	
SO	15 bzw. 30 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagenzustandes	15 min.	Daten der Gemeinden Seewen und Egerkingen.
AR	15 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagenzustandes	15 – 20 min.	
GE	k.A.	k.A.	k.A.	
Modell 2	Tarif	Umfang der Kontrolle	Bemerkung	
SH	19.50 – 21.00 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagenzustandes	15 min.	Anwendung Kaminfegertarif i.H.v. 1.30 und 1.40 CHF/Minute
GL	k.A.	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagenzustandes	10 min.	
AG	40 CHF	- Beurteilung des Anlagenzustandes	15 – 20 min.	Gemeinden: Baden und Wettlingen



Modell 2		Tarif	Umfang der Kontrolle	Bemerkung
AI	15 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes	15 min.	
Modell 3		Tarif	Umfang der Kontrolle	Bemerkung
BS	k.A.	k.A.	20 min.	Feuko befindet sich im Aufbau, deshalb stehen noch keine Angaben zur Verfügung.
Modell	Tarif	Umfang der Kontrolle	Bemerkung	
ZUDK				
NW	30 - 40 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes - Ascheanalyse	15 – 30 min.	Angaben stammen von der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle.
ZG			1 h	
UR			15 – 30 min.	
SZ			20 – 30 min.	
LU			15 – 30 min.	
OW			15 – 30 min.	
Modell 1 und 2		Tarif	Umfang der Kontrolle	Bemerkung
TG	35 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes	20 – 35 min.	
Modell	Tarif	Umfang der Kontrolle	Bemerkung	
1,2 und 3				
ZH	56 CHF	- Sicht Brennstofflager - Beurteilung des Anlagezustandes - Emissionsmessung - Visuelle Aschekontrolle	32 min.	Empfehlung Kanton an Gemeinden pro komplette Anlage

1.6 Preisvergleich für die Periodische Kontrolle bei Kantonen mit gleicher Leistung

Vergleichbare Leistungen im Rahmen der Feuerungskontrolle erbringen die Kantone TG, AR, GL, SG, AI, SO und SH. In diesen Kantonen werden Sichtkontrollen der Brennstofflager und der jeweilige Anlagezustand beurteilt.



Die Kantone SG, SO, AR nutzen das Modell 1. Der Kanton TG nutzt die Modelle 1 und 2. Das Modell 2 findet in SH, GL und AI Anwendung.

Die Endpreise für die Feuerungskontrolle setzen sich aus den Gebühren für administrative Aufwände und den Kosten für die eigentliche vor Ort Kontrolle (Tarife) zusammen.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die **Gebühren und Tarife einer periodischen Kontrolle** der obengenannten Kantone:

Kanton	Gebühren	Tarif	Endpreis
TG	0 CHF	35 CHF	35 CHF
AR	0 CHF	15 CHF	15 CHF
SG	10 CHF	40 CHF	50 CHF
AI	0 CHF	15 CHF	15 CHF
SO	13 CHF	15 CHF (Seewen) bzw. 30 CHF (Egerkingen)	28 – 43 CHF
SH	0 CHF	19.50 – 21.00 CHF	19.50 – 21.00 CHF
GL	k.A.	k.A.	k.A.

Zu beachten ist, dass die Gebühren und Tarife von zufällig gewählten Gemeinden stammen und nicht zwingend den Durchschnitt des jeweiligen Kantons repräsentieren.

Tatsache ist, dass Anlagenbesitzer einer Gemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden für die Sichtkontrolle der Brennstoffe und die Anlagebeurteilung 15 CHF zahlen, während Anlagenbesitzer in einer der ausgewählten Gemeinden im Kanton St. Gallen für die gleiche Leistung 35 CHF mehr – nämlich 50 CHF ausgeben müssen.

Im Kanton Aargau wird routinemässig nur der Anlagenzustand überprüft. Die Kosten liegen hierfür in den angegebenen Gemeinden bei rund 47 CHF (Tarif: 40 CHF, Gebühren: 7 CHF).

Grosse preisliche Unterschiede ergeben sich auch bei Kantonen, die Ascheanalysen durchführen. Zu vergleichen sind hier der Kanton Graubünden und die im ZUDK-Modell zusammen geschlossenen Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug und Luzern. Der Vergleich erscheint machbar, obwohl der Kanton Graubünden neben der Sichtkontrolle des Brennstofflagers, der Beurteilung des Anlagenzustands und der Ascheanalyse noch zusätzlich eine visuelle Aschekontrolle durchführt. Im ZUDK-Modell werden die administrativen Aufwände durch den Kauf einer Vignette zum Preis von 35 CHF abgegolten. Die Tarife belaufen sich im ZUDK-Modell auf 30 – 40 CHF. Daraus ergibt sich für die Anlagenbesitzer ein Endpreis von 65 – 75 CHF.

Im Kanton Graubünden liegt der Endpreis bei 152.50 CHF. Die Differenz von mind. 77.50 CHF erscheint grösser als durch eine zusätzliche visuelle Aschekontrolle zu rechtfertigen wäre. Die Vermutung liegt nahe, dass die Innerschweizer Kantone durch ihren Zusammenschluss nicht nur organisatorisch profitieren, sondern auch Kostenvorteile generieren (denkbar sind Mengenrabatten für Laboranalysen), die sich positiv auf die Endpreise auswirken.

1.7 Fazit des Preisüberwachers

Das Kosten-Nutzen Verhältnis sollte optimiert werden. Die finanzielle Belastung der Heizungseigentümer durch die Feuerungskontrolle ist im Moment noch nicht sehr hoch. Dennoch ist es nicht nachvollziehbar, warum für eine Anlagebeurteilung und die Sichtkontrolle der Brennstoffe in der einen



Gemeinde im Kanton St. Gallen mehr als 3 Mal so viel gezahlt werden muss wie in der einen Gemeinde des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Eine Tatsache ist, dass viele kleinere Holzfeuerungen aus Cheminées und Schwedenöfen bestehen. Ihre Emissionen sind stark vom Anlagebesitzer beeinflussbar, da er die Wahl hat zwischen verschiedenen Brennstoffen, u.a. auch solchen, die verboten sind. Insofern ist es fraglich, ob Massnahmen wie die Besichtigung des Brennstofflagers aussagekräftige Rückschlüsse auf die tatsächlich verwendeten Brennstoffe zulassen. Ebenfalls stark beeinflussbar sind die derzeit in Fachkreisen diskutierten Rauchgaskontrollen. Kontrollen dieser Art stellen Momentaufnahmen dar, deren nachhaltige Aussagekraft in Zweifel gezogen werden muss. **Wenn, wie in diesen Fällen, angekündigte Kontrollen nicht systematisch alle widerrechtlichen Vorgänge aufzudecken vermögen, erscheinen Kontrollen auf Anzeige bzw. Stichprobenkontrollen auf Verdacht (aufgrund Geruchs- oder visuell beobachtbarer Emissionen) besser geeignet.**

Falls ein Kanton oder eine Gemeinde dennoch an systematischen Kontrollen festhalten will, erscheint mindestens eine Beschränkung auf visuelle Aschekontrollen sinnvoll. Verschiedene Fachleute sind der Meinung, dass die Verwendung von erlaubten bzw. unerlaubten Brennstoffen mittels visuellen Aschekontrollen hinreichend gut beurteilt werden kann und dass also nicht systematisch Laboranalysen durchgeführt werden sollten. Dabei wäre es wohl am effizientesten und günstigsten, die fachliche Kompetenz des Kaminfegers für die Beurteilung der fachgerechten Feuerung zu nutzen.

Möglicherweise könnte es auch angezeigt sein, dass die Betreiber von Holzheizungen bei Neuinstallationen oder wenn sich zeigt, dass Heizungen unsachgemäss betrieben werden, eine ausführliche Instruktion erhalten. Diese könnte durchaus vor Ort durch den Feuerungskontrolleur erfolgen.

Die Preisüberwachung wird die Entwicklungen weiter beobachten und falls nötig, von ihrem Empfehlungsrecht Gebrauch machen.

2 Kleinere Ölfeuerungen bis 350 kW

2.1 Zeitpunkt und Turnus der Kontrollen für kleinere Ölfeuerungen bis 350 kW

18 Kantone geben an, kleinere Ölfeuerungen im 2-Jahres Turnus zu überprüfen. 8 Kantone machen zum Turnus keine Angaben. In 14 Kantonen dürfen die Kontrollen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Heizperiode durchgeführt werden. 9 Kantone schreiben die Kontrolle zwingend in der Heizperiode vor. Keine Angaben erhielten wir diesbezüglich von 3 Kantonen.

Der eigentliche Zeitpunkt der Kontrollen ist insofern interessant, als dass es aus Kundensicht organisatorisch vorteilhaft ist, beide Termine zu synchronisieren. Wenn sich sowohl das Amt des Kaminfegers als auch das des Feuerungskontrolleurs im Monopol befindet, sollten Kostenvorteile sowohl bei den administrativen Aufwänden als auch bei der eigentlichen vor Ort Kontrolle entstehen. Gleiches ist möglich, wenn beide Ämter liberalisiert sind und das Serviceunternehmen, das die Heizanlage revidiert, gleichzeitig die Feuerungskontrolle durchführen kann. Trotzdem bergen die liberalisierten Modelle das Risiko von Zielkonflikten in Fällen von Beanstandungen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die gewünschte Kundenbindung einem konsequenten Mangel-Reporting im Wege steht.

Bei den **Ölfeuerungen** verbieten 5 Kantone, dass die Feuerungskontrolle entweder direkt vor oder nach der Reinigung erfolgen darf. Der Kanton Thurgau erlaubt die Feuerungskontrolle direkt vor der Reinigung - verbietet sie jedoch im direkten Anschluss. Das Gegenteil davon gilt im Kanton Freiburg. Zwei Kantone machen keine Angaben, 2 weitere Kantone machen teilweise keine Angaben. In 3 Kantonen gibt es keine Vorschriften zu diesem Thema. 12 Kantone erlauben die Kontrolle unmittelbar vor und nach der Reinigung.



Reinigung unmittelbar vor Kontrolle erlaubt:	AG, SH, TG, BS, GL, UR, SZ, SG, LU, ZH, OW, NE, TI
Reinigung unmittelbar nach Kontrolle erlaubt:	AG, SH, BS, GL, UR, SZ, SG, LU, ZH, OW, FR, VS, JU, NE, TI
Keine Angaben	GE, AI; k.A. zu Kontrolle vor der Reinigung erlaubt: VS, JU
Keine kantonalen Vorschriften	ZG, BL, VD

2.2 Welche Kontrollarten kommen zur Anwendung?

Inbetriebnahmekontrollen führen alle Kantone ausser Glarus, Appenzell Innerhoden und Jura durch. Keine Angaben machte der Kanton Genf. Periodische Kontrollen führen ausnahmslos alle Kantone durch. Der Turnus dieser Kontrolle ist in Fachkreisen derzeit Gegenstand der Diskussion, da die Qualität der Anlagen wohl grössere Zeiträume zwischen den periodischen Kontrollen rechtfertigen würde. Da dies für den Anlagenbesitzer eine erhebliche Kostenfolge hätte, wird die Preisüberwachung diese Diskussion weiterhin mit Interesse verfolgen. Weniger verbreitet sind Stichprobenkontrollen, die von 9 Kantonen durchgeführt werden. Die Kantone Nidwalden, Obwalden und Genf machten keine Angaben. Im Fall von Beanstandungen werden in 16 Kantonen Nachkontrollen durchgeführt. 3 Kantone machten keine Angaben. Die Nachkontrolle ist entweder eine Wiederholung der regulären Kontrolle oder es wird einzig die Instandstellung/Einregulierung des festgestellten Mangels überprüft. Einige Kantone kennen keine Nachkontrolle und überprüfen allfällige Instandstellungen mit der nächsten periodischen Kontrolle. Kontrollen auf Wunsch oder Anzeige werden nur in 7 Kantonen nicht durchgeführt. Der Kanton Graubünden führte an, dass es seit Jahren keinen solchen Fall mehr gegeben hat. Auch in Uri hat eine solche Kontrolle keine Relevanz. 6 Kantone machten keine Angaben (BL, AI, NW, OW, VS, GE) – alle anderen Kantone kennen diese Kontrolle.

Kontrollart	Wird durchgeführt von:	Wird nicht durchgeführt von:
Kontrolle bei Inbetriebnahmen	ZG, AG, SH, TG, SO, BS, BL, BE, GR, AR, UR, SZ, NW, SG, LU, ZH, OW, FR, VS, VD, NE, TI	GL, AI, JU
Periodische Kontrolle	ZG, AG, SH, TG, SO, BS, BL, BE, GR, GL, AR, AI, UR, SZ, NW, SG, LU, ZH, OW, GE, FR, VS, JU, VD, NE, TI	
Stichprobenkontrolle	AG, SH, GR, AR, AI, SZ, SG, LU, ZH	ZG, TG, SO, BL, BS, BE, GL, UR, FR, VS, JU, VD, NE, TI
Kontrolle auf Wunsch bzw. Anzeige	ZG, AG, SH, TG, SO, BE, GL, AR, SG, LU, ZH, FR, TI	GR, UR, SZ, JU, VD, NE, BS,
Nachkontrolle bei Beanstandung	AG, SH, SO, BL, BE, GR, GL, AR, AI, SZ, SG, ZH, VS, JU, VD, TI	ZG*, TG, UR, LU, FR, NE, BS,

ZG*: Die Stadt Zug organisiert Nachmessungen.



2.3 Administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Kontrolle kleinerer Ölfeuerungen bis 350 kW

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Tabellen und Auswertungen basieren auf den Angaben der Kantone zur periodischen Kontrolle.

Nachfolgender Tabelle kann entnommen werden, dass sich die Gebühren für die administrativen Aufwände deutlich in Abhängigkeit von der Wahl des Modells unterscheiden. Der ungewichtete Gebührendurchschnitt im Modell 1 liegt bei rund 12.50 CHF und ist damit deutlich günstiger als der ungewichtete Durchschnitt der Modelle 2³ (31 CHF), 3 (rund 25 CHF) und ZUDK (35 CHF).

Modell 1	Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Bemerkung
BE	20 CHF	
GR	0 CHF	
GE	k.A.	
FR	0 CHF	
JU	12 CHF	
VD	15 CHF	
TI	25 CHF	Comune di Monteceneri
NW	0 CHF	
Modell 2	Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Bemerkung
AG	10 bzw. 40 CHF	10 CHF = amtlicher Kontrolleur 40 CHF = Vignette Servicefirma
SH	40 CHF	
GL	k.A.	
AR	35 CHF	
AI	25 CHF	
ZG (ausser 2 Gemeinden)	35 CHF bzw. 25 CHF	35 CHF = Gemeinde Berg und Stadt Zug 25 CHF = exemplarische Gemeinde
Modell 3	Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Bemerkung
BS	0 CHF	
VS	18 CHF	
NE	25 CHF	

³ Das ZUDK Modell wurde in dieser Rechnung nicht berücksichtigt.



Modell ZUDK	Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Bemerkung
ZG (2 Gemeinden)	35 CHF	Gebührenvignette.
UR		
SZ		
LU		
OW		
Modell 1 und 2	Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Bemerkung
TG	k.A.	
SO	5 CHF (Modell 1) 35 CHF (Modell 2) 25 CHF (Modell 2)	5 CHF = Gemeinde Seewen 35 CHF = Gemeinde Egerkingen 25 CHF = Vorschlag Kanton
BL	0 CHF (Modell 1) 0 - 45 CHF (Modell 2)	
SG	0 CHF (Modell 1), 30 CHF (Modell 1*) 30 CHF (Modell 2)	Modell 1: Gemeinde Thal Modell 1*: Stadt Wil Modell 2: Gemeinde Kaltbrun (Gebühr geht an Fachstelle Feuko, nicht an Gemeinde bzw. Kanton)
Modell 1,2 und 3	Gebühren für Kanton u. Gemeinde	Bemerkung
ZH	42 (Modell 1), 58 CHF (Modell 2,3)	Modell 1: Empfehlung des Kantons Modell 2 u. 3: Stadt Zürich

2.4 Kosten (Tarife) für die vor-Ort Kontrolle kleinerer Ölfeuerungen (bis 350 kW)

Aufgrund der recht hohen Regelungsdichte ist der Gestaltungsspielraum beim Vollzug der vor Ort Kontrolle limitiert. Der interkantonale Vergleich besitzt daher Aussagekraft.

Modell 1	Tarif	Bemerkung
BE	120 CHF, 81.40 CHF	120 CHF = Stadt Biel 81.40 CHF = ø von 11 Gemeinden
GR	70 CHF	



Modell 1		
Modell 1	Tarif	Bemerkung
GE	k.A.	
FR	63 CHF	
JU	50 CHF	
VD	62 CHF	
TI	70 CHF	Comune di Monteceneri
NW	70 CHF	
Modell 2		
Modell 2	Tarif	Bemerkung
AG	80 CHF, 69.70 CHF	Gemeinden Baden, Villnachern
SH	80 - 100 CHF	Gemeinde Neuhausen
GL	55 CHF, 66 CHF	
AR	50 CHF	
AI	37 CHF	
ZG (ausser 2 Gemeinden)	67 CHF, 62 - 100 CHF	67 CHF = Berg, Stadt Zug 62 - 100 CHF = geschätzte Spannweiten
Modell 3		
Modell 3	Tarif	Bemerkung
BS	k.A.	Kein amtlicher Kontrolleur. Schätzung nicht möglich.
VS	60 CHF	
NE	75.10 CHF	
Modell ZUDK		
Modell ZUDK	Tarif	Bemerkung
ZG (2 Gemeinden)	50 – 100 CHF (OW, LU, UR Schätzung) k.A. SZ	
UR		
SZ		
LU		
OW		
Modell 1 und 2		
Modell 1 und 2	Tarif	Bemerkung
TG	67.30 CHF (Modell 1)	67.30 CHF = Gemeinde Bottighofen



Modell 1 und 2	Tarif	Bemerkung
SO	80 CHF (Modell 1), 40-50 CHF (Modell 2) 100 CHF	80 CHF = Gemeinde Seewen 40-50 CHF = Gemeinde Egerkingen Vorschlag Kanton
BL	60 CHF (Modell 1) 98 CHF (Modell 2) 60 CHF (Modell 2)	60 CHF = Gemeinde Reinach 98 CHF = Gemeinde Aesch 60 CHF = Gemeinde Gelterkinden
SG	81 CHF (Modell 1) 65 CHF (Modell 1) 45 CHF (Modell 2)	81 CHF = Gemeinde Thal 65 CHF = Gemeinde Stadt Wil 45 CHF = Gemeinde Kaltbrun
Modell 1,2 und 3	Tarif	Bemerkung
ZH	70 CHF (Modell 1, 2, 3)	70 CHF = Stadt Zürich

2.5 Preisvergleich für die Kontrolle kleinerer Ölfeuerungen bis 350 kW

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die Endpreise verschiedener Gemeinden:

Kanton	Gebühren	Tarif	Endpreis	Gemeinde
BE	20 CHF	120 CHF	= 140 CHF	Biel
		81.40 CHF	= 101.40 CHF	Ø von 11 Gemeinden
GR	0 CHF	70 CHF		
GE	k.A.			
FR	0 CHF	63 CHF		
JU	12 CHF	50 CHF	= 62 CHF	
VD	15 CHF	62 CHF	= 77 CHF	
TI	25 CHF	70 CHF	= 95 CHF	Comune die Monteceneri
NW	0 CHF	70 CHF		
AG	10 CHF (amtlicher Kontrolleur)	80 CHF	= 90 CHF bzw. 130 CHF	Stadt Baden
	40 CHF (Service- Firma)	69.70 CHF	= 120 CHF bzw. 109.70 CHF	Gemeinde Villnachern
SH	40 CHF	80 - 100 CHF	= 120 – 140 CHF	Gemeinde Neuhausen



Kanton	Gebühren	Tarif	Endpreis	Gemeinde
GL	k.A.	55 CHF 66 CHF		
AR	35 CHF	50 CHF	= 85 CHF	
AI	25 CHF	37 CHF	= 62 CHF	Vgl. Departementsweisung betreffend Feuerungskontrolle Kanton AI.
ZG	35 CHF (Berg, Stadt Zug) 25 -35 CHF (geschätzte Spannweite)	67 CHF (Berg, Stadt Zug) 62 - 100 CHF (geschätzte Spannweiten)	= 102 CHF = 87 - 135 CHF	Gemeinde Berg, Stadt Zug Spannbreiten lt. Rückmeldung Kanton
BS	0 CHF	k.A.		Da es keinen amtlichen Kontrolleur gibt, sind keine Aussagen möglich.
VS	18 CHF	60 CHF	= 78 CHF	Angaben aus der kantonalen Directive, Dez. 2001
NE	25 CHF	75.10 CHF	= 100.10 CHF	Angaben aus kantonalen Reglementen.
ZUDK (UR, SZ, LU, OW, ZG (2 Gemeinden))	35 CHF	50 – 100 CHF (OW, LU, UR Schätzung) SZ: k.A.	= 85 - 135 CHF	Die Endpreisspanne basiert auf einer Schätzung der Tarife der Kantone OW, LU, UR.
TG	k.A.	67.30 (Bottighofen)		Auszug aus Gemeindereglement.
SO	5 CHF (Modell 1) 35 CHF (Modell 2) 25 CHF (Vorschlag zur Tarifgestaltung)	80 CHF Ca. 40-50 CHF (Egerkingen) 100 CHF (Vorschlag zur Tarifgestaltung)	= 85 CHF = 75 – 85 CHF = 125 CHF	Gemeinde Seewen Gemeinde Egerkingen Vorschlag seitens Kanton



BL	0 CHF (Modell 1) 0 – 45 CHF (Modell 2)	60 CHF (Modell 1) 60 CHF (Modell 2) 98 CHF (Modell 2)	= 60 CHF	Gemeinde Reinach Die grossen Preisspannen entstehen, weil die Gemeinden teilweise quersubventionieren. Die sei auch andernorts gängige Praxis.
SG	0 CHF (Modell 1) 30 CHF (Modell 1, Stadt Wil) 30 CHF (Modell 2, Kaltbrun)	81 CHF (Modell 1) 65 CHF (Modell 1, Stadt Wil) 45 CHF (Modell 2, Kaltbrun)	= 81 CHF = 95 CHF = 75 CHF	Gemeinde Thal Stadt Wil Gemeinde Kaltbrun
ZH	42 CHF (Modell 1) 58 CHF (Modell 2, 3)	70 CHF (Modell 1) 70 CHF (Modell 2,3)	= 112 CHF = 128 CHF	Empfehlung des Kantons an Gemeinden/Städte Empfehlung des Kantons an Gemeinden/Städte

Die Spannweite der Endpreise reicht von 62 CHF – 140 CHF. Die Differenz von 78 CHF entspricht 126% des günstigsten erhobenen Preises.

2.6 Fazit des Preisüberwachers

Insgesamt erscheinen die Differenzen im interkantonalen Gebühren- bzw. Tarifvergleich sehr gross und sind damit erklärungsbedürftig. Der Preisüberwacher wird die Entwicklungen weiter verfolgen und in Fällen überdurchschnittlicher administrativer Gebühren oder Tarife auch künftig von seinem gesetzlichen Empfehlungsrecht Gebrauch machen.

Es entspricht den Erwartungen, dass der administrative Aufwand beim Monopolmodell 1 tendenziell günstiger ist. Der hohe administrative Kontrollaufwand in liberalisierten Modellen wird vermutlich kaum durch günstigere Tarife im Wettbewerb für die Kontrolle vor Ort kompensiert⁴. Je nach Modell wird dieser administrative Zusatzaufwand von allen Anlagebesitzern getragen oder nur von jenen, welche die Kontrolle von ihrer Wartungsfirma durchführen lassen (können). Um möglichst stark von den Vorteilen des Wettbewerbs zu profitieren, wäre es möglicherweise sinnvoll, die Feuerungskontrolle als Leistung auszuscheiden und derjenigen Unternehmung den Zuschlag zu geben, die das günstigste Angebot macht.

Verlängerte Kontrollintervalle würden deutliche Einsparungen für die Anlagenbesitzer bedeuten. Verlängerte Kontrollintervalle werden zurzeit in Fachkreisen diskutiert, da die Heizungen immer sauberer und zuverlässiger werden. Im Modell 1 bringt ausserdem ein Zusammenlegen der Feuerungskontrolle mit der Reinigung einen wesentlichen Effizienzgewinn. Bei neuen Heizungen, die sehr

⁴ Diese Vermutung hat der Preisüberwacher deshalb, weil die eigentliche Leistung vor Ort nicht bedeutend teurer ist als die administrative Leistung. Das Einsparpotential bei der Beauftragung einer Servicefirma, die sowieso vor Ort ist, ist deshalb beschränkt.



viel sauberer arbeiten als ältere Modelle, muss allerdings die Frage gestellt werden, ob eine Reinigungspflicht aus Brandschutzgründen überhaupt noch gerechtfertigt ist.